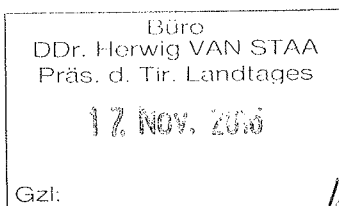




Landesrat DI Dr. Bernhard Tilg



DI Dr. Bernhard Tilg

Telefon +43 512 508 2080

Fax +43 512 508 742085

buero.lr.tilg@tirol.gv.at

DVR:0059463

Frau
Landtagsabgeordnete
KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider
**Im Wege über den Präsidenten
des Tiroler Landtages
im Hause**

Schriftliche Anfrage der LAbg. KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider betreffend "Wie viele Weisungen haben Sie im Laufe der aktuellen Legislaturperiode an die Mitarbeiter Ihrer Fachabteilung ausgesprochen?" (494/16)

Geschäftszahl
Innsbruck, STI-LT-30/214
14.11.2016

Sehr geehrte Frau KO. Dr. Haselwanter-Schneider!

Sie haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Wie viele Weisungen haben Sie im Laufe der aktuellen Legislaturperiode an die Mitarbeiter Ihrer Fachabteilung ausgesprochen?“ mit folgenden Fragen gestellt:

- 1.) *Als Weisung ist eine von einem Verwaltungsorgan erlassene normative Anordnung zu verstehen, die sich – ausschließlich – an nachgeordnete Organe richtet; eine Weisung kann nur regeln, wie das betreffende Organ die ihm übertragene Funktion auszuüben hat (interne Norm). Für eine Weisung ist typisch, dass sie Handlungs- oder Unterlassungspflichten begründet. Weisungen können keine Rechte und Pflichten im Außenverhältnis schaffen und sind – zielt ihr Inhalt darauf ab – insoweit absolut nichtig. Die Abgrenzung von „Innen- und Außenverhältnis“ kann – zB im Dienstrecht schwierig sein. ...Weisungen können abstrakt oder konkret, generell oder individuell sein.*

Weisungen werden oft als „Erlässe“ bezeichnet, generelle Weisungen auch als „Verwaltungsverordnungen“; sie sind an keine Form gebunden. Auch ein „Ersuchen“ kann eine Weisung sein, wenn sich aus dem Zusammenhang der verpflichtende Charakter ergibt; Weisungen können auch schlüssig erteilt werden. Weisungen müssen den Bediensteten tatsächlich in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Im Lichte dieser rechtlichen Auslegung, wie viele Weisungen haben Sie im Laufe der aktuellen Legislaturperiode erteilt?

- 2.) Zu welchen Einzelfällen bzw. Projekten haben Sie eine Weisung erteilt?
- 3.) Wie lautet Ihre Begründung für die jeweilige Weisung?
- 4.) Haben sich die betroffenen Beamten gegen diese Weisungen mündlich oder schriftlich gewehrt?
- 5.) Wenn ja, mit welcher Begründung bzw. mit welchen Begründungen haben sie sich gewehrt?
- 6.) Haben die betroffenen Beamten diese Weisungen umgesetzt?
- 7.) Wenn ja, mit welchen Folgen für das jeweilige Projekt bzw. Vorhaben?
- 8.) Wenn nein, welche Konsequenzen hatte dies?
- 9.) Ist Ihnen im Lichte der oben zitierten, rechtlichen Auslegung gänzlich bewusst, was alles eine Weisung ist?
- 10.) Wenn nein, warum nicht?
- 11.) *„Die neue Landesregierung legt einen Schwerpunkt auf Transparenz“, so Wolf und Mair in einer Aussendung. „Weisungen von Regierungsmitgliedern sind in der Verfassung verankert, also rechtlich möglich und Weisungen sind an und für sich grundsätzlich nichts Schlechtes. Wir wollen aber, dass Regierungsmitglieder, die Weisungen in ihren Ressorts geben, diese künftig öffentlich machen, damit hier die volle Transparenz gegeben ist.“ „Wer als Regierungsmitglied eine Weisung gibt“, so Wolf und Mair weiter, „hat meist gute Gründe für diese konkrete Weisung. Daher haben unsere Regierungsmitglieder auch kein Problem damit, diese Weisungen künftig öffentlich zu begründen. Wir als Klubobmänner garantieren, dass es in dieser Legislaturperiode keine Weisung von Regierungsmitgliedern gibt, die nicht öffentlich gemacht und öffentlich begründet wird.“*

Wo haben Sie die von Ihnen im Laufe der aktuellen Legislaturperiode an die Mitarbeiter Ihrer Fachabteilung erteilten Weisungen öffentlich gemacht?

- 12.) Warum haben Sie bisher keine Ihrer Weisungen, entgegen der Ankündigung (siehe Frage 11), öffentlich gemacht und begründet?
- 13.) Warum sind Sie in Ihrer Regierungsarbeit auf Weisungen angewiesen?

Nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages ist jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten.

Sofern diese Fragen in meine Angelegenheiten gemäß Anlage der Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 54/2013, fallen, erlaube ich mir, Ihre Anfrage gemäß § 31 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages wie folgt zu beantworten:

ZU FRAGE 1:

Einleitend wird der Anfragebeantwortung vorausgeschickt, dass der Begriff der „Weisung“ im Rechtssinn sehr weit gefasst ist. Demgemäß ist jeder Auftrag eines Vorgesetzten einer Behörde, sofern er sich auf Vollzugsaufgaben der Behörde bezieht, in diesem Sinn als Weisung zu qualifizieren. So spricht die der gegenständlichen Anfrage zu Grunde gelegte Definition zum Beispiel davon, dass selbst ein „Ersuchen“ eine Weisung sein kann, wenn sich aus dem Zusammenhang der verpflichtende Charakter ergibt; „Weisungen“ dieser sehr weit gefassten Definition (die im Übrigen per se keinen verpönten Charakter haben) sind ein wesentlicher Aspekt der Behördenstruktur. Wegen ihrer großen Zahl können sie im Einzelnen nicht festgehalten werden, so dass es auch nicht möglich ist, sie im Nachhinein aufzulisten.

Unter diesem Blickwinkel kann sich die Anfrage und der darin zitierte Regierungsbeschluss lediglich auf schriftliche Weisungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Landesbedienstetengesetz beziehen.

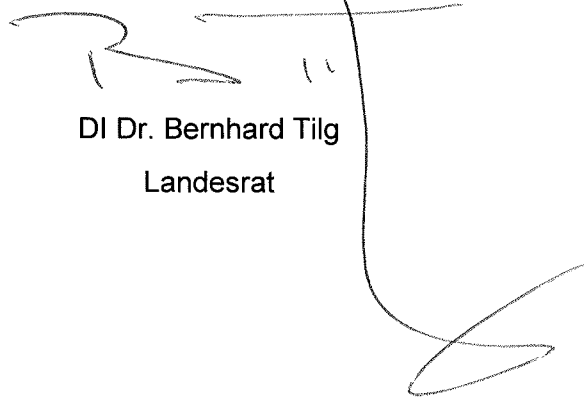
Von mir wurden im Laufe der aktuellen Legislaturperiode – wie auch in der vorangegangenen Legislaturperiode – keine Weisungen erteilt. Das belegt beiliegendes Ergebnis einer im Rahmen dieser Anfragebeantwortung gemachten Umfrage bei den Mitarbeitern der in meinen Zuständigkeitsbereich fallenden Fachabteilungen: Von den jeweiligen Abteilungsvorständen wird bestätigt, dass keine Weisungen erteilt oder sonstige Handlungsweisen als eine solche gedeutet wurden. Der Vollständigkeit halber wird dazu erörtert, dass der Umfrage die Weisungsdefinition der Anfrage zu Grunde gelegt wurde.

ZU DEN FRAGEN 2 BIS 13:

Siehe Beantwortung zu Frage 1.

BEILAGE (erw.)

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'B' followed by 'Tilg' and a flourish at the end. The signature is written over a horizontal line that extends across the page.

DI Dr. Bernhard Tilg
Landesrat

HUBER Andreas

Von: SCHENNACH Dietmar
Gesendet: Dienstag, 25. Oktober 2016 08:08
An: #Büro LR Tilg; KIRSCHNER Hanna
Betreff: STI-LT-30/214

Sehr geehrte Frau Kirschner, liebe Hanna!

Zur schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr.in Andrea Haselwanter-Schneider darf ich, nach Abstimmung in den Abteilungen der Gruppe Gesundheit und Soziales, abschließend berichten, dass von Herrn Landesrat DI Dr. Bernhard Tilg in keiner Angelegenheit irgendeine Weisung gegeben wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Schennach



Dr. Dietmar Schennach

Amt der Tiroler Landesregierung
Landesamtsdirektorstellvertreter
Vorstand der Gruppe Gesundheit und Soziales
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Tel: +43 512 508 2101
Fax: +43 512 508 742105
dietmar.schennach@tirol.gv.at
<http://www.tirol.gv.at/service-kontakt/lad>